

NIEDERSCHRIFT

über die 41. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Städte- und Gemeindebundes
Sachsen-Anhalt am Mittwoch, dem 18.04.2012, in der Landesgeschäftsstelle des
Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 13:35 Uhr

Anwesend:

a) **Mitglieder:**

Herr Zimmermann	Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses, Beigeordneter für Finanzen und Vermögen Landeshauptstadt Magdeburg
Frau Barnikol-Veit	Dezernentin „Service“ Stadt Aschersleben
Herr Hulzer	Amtsleiter Finanzwesen Stadt Wernigerode
Frau Johannes	Haupt- u. Finanzdezernentin Stadt Zerbst/Anhalt
Frau Kagelmann	Fachbereichsleiterin Finanzen Stadt Halberstadt
Herr Machalz	Amtsleiter Stadt Gardelegen
Frau Lehnert	Kämmerin Stadt Könnern
Frau Nußbeck	Bürgermeisterin Stadt Dessau-Roßlau
Herr Opel	Sachgebietsleiter Kämmerer Stadt Naumburg
Frau Pietrzak	Kämmereiamtsleiterin Hansestadt Stendal
Herr Schmitz	Bürgermeister Stadt Braunsbedra

b) **von der Landesgeschäftsstelle**

Herr Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker (bis zu TOP 3)
Herr Langhoff
Frau Pankrath

c) **als Gast**

Frau Haag	Fachbereichsleiterin Finanzen Lutherstadt Eisleben
Frau Lucas	Amtsleiterin Stadt Sangerhausen
Frau Mißberger	Kämmerin Stadt Merseburg

Es fehlen:

Herr Geier	Beigeordneter für Finanzen und Personal Stadt Halle (Saale) (entschuldigt)
Frau Wendler	Kämmereiamtsleiterin Stadt Haldensleben (entschuldigt)

Zu TOP 1 – Begrüßung

Herr Zimmermann begrüßt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses sowie Frau Pankrath, Herrn Leindecker und Herrn Langhoff. Er fragt, ob es Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung gibt. Dies ist nicht der Fall. Die Ausschussmitglieder stimmen der Tagesordnung zu.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift über die 40. Sitzung am 12.10.2011

Das Protokoll der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 12.10.2011 wird einstimmig bestätigt.

Zu TOP 3 – Kommunalen Finanzausgleich

Herr Zimmermann übergibt das Wort an Herrn Leindecker. Herr Leindecker weist zunächst auf zwei Neubesetzungen im Ausschuss hin. Er begrüßt Herrn Machalz, Leiter des Amtes für Finanzwesen in der Stadt Gardelegen, als neues Mitglied. Des Weiteren sei als neues stellvertretendes Mitglied Frau Schmidt, Leiterin des Finanzservice der Stadt Halle (Saale), benannt worden. Es folgt eine Begrüßung durch Herrn Leindecker und Herrn Zimmermann.

Herr Leindecker leitet mit dem Hinweis, dass am heutigen Nachmittag der Finanzpolitische Dialog in der Altmark auf der Tagesordnung stehe, zum Kommunalen Finanzausgleich über. Er erwarte für den heutigen Nachmittag insbesondere eine Diskussion über die Aufnahme eines Flächenfaktors in das Finanzausgleichsgesetz sowie über diverse Verrechnungsfaktoren. Herr Prof. Deubel sei der Auffassung, ein Flächenfaktor sei in Sachsen-Anhalt nicht zu rechtfertigen. Ausnahme hiervon seien nach dessen Auffassung die Schülerbeförderung sowie die Unterhaltung von Straßen, für die sich aber auch andere Verteilungsmechanismen finden ließen. Es werde heute eine Diskussion darüber geben, ob sich weitere Gründe für einen Flächenfaktor anführen lassen. Bei den Faktoren solle insbesondere diskutiert werden, ob z. B. Fremdenverkehrs- und Kurorte wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Infrastruktur eine erhöhte Finanzausstattung bekommen sollten.

Herr Leindecker weist darauf hin, in der Diskussion irritiere besonders, dass das Datenmaterial bisher nicht zur Verfügung gestellt wurde. Es gebe den massiven Vorwurf, dass die Kommunen in Sachsen-Anhalt im Vergleich zu anderen Flächenländern einen viel zu hohen Personalaufwand hätten. Infolge dessen werden von Herrn Prof. Deubel der ermittelte Finanzbedarf aber auch die Grundlagen der Bedarfsermittlung infrage gestellt. Das würde die Frage aufwerfen, wie zukünftig die Grundlagen für die Bedarfsermittlung ausgestaltet und der Finanzbedarf ermittelt werden solle. Darauf gebe es aber bislang keine Antworten. Sobald das Datenmaterial vorliege, seien die Vergleichszahlen kritisch zu untersuchen. Klar sei, so Herr Leindecker, dass wir in Sachsen-Anhalt einen massiven Bevölkerungsrückgang zu bewältigen hätten und der Personalbestand in den Verwaltungen sich nicht in gleichem Maße anpassen lasse.

Er bittet die Ausschussmitglieder, die Personalstandstatistiken zu überprüfen. Es gebe Hinweise darauf, dass die amtlich geführten Statistiken des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt (StaLa) nicht in jedem Fall mit dem Personal-Ist-Bestand in den jeweiligen Verwaltungen übereinstimmen. Wenn sich hier signifikante Abweichungen ergeben würden, müsse das in die Diskussion mitgenommen werden. Herr Leindecker weist darauf hin, dass der Fi-

nanzpolitische Dialog am 03.05.2012 in Magdeburg seinen Abschluss finden werde. Am 04.05.2012 sei ein weiteres Gespräch über die Grundlagen des Finanzausgleichs 2013 geplant. Herr Leindecker verdeutlicht, dass die Landesgeschäftsstelle auf Argumente angewiesen sei, wie Behauptungen von Herrn Prof. Deubel entgegengesetzt werden könnten. Er bittet nachdrücklich um Unterstützung der Landesgeschäftsstelle.

Abschließend gibt Herr Leindecker zum kommunalen Finanzausgleich den Hinweis, dass eine Abschöpfung der Reichen in der Vergangenheit immer wieder gescheitert sei. Diskutiert werde jetzt die Einführung einer allgemeinen Finanzausgleichsumlage. In Baden-Württemberg sei dies beispielsweise so ausgestaltet, dass der allgemeine Finanzausgleich sowohl aus Landesmitteln als auch aus einem Anteil an den Steuereinnahmen der Gemeinden finanziert werde. Er halte es für schwierig, ein solches System in Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Frau Nußbeck verweist auf die von Herrn Prof. Deubel zugrunde gelegten Daten für die EPl. 0 und 1, die in Sachsen-Anhalt exorbitant höher als in anderen Bundesländern seien. Als eine Möglichkeit hierfür käme in Betracht, dass möglicherweise in anderen Bundesländern die Ausgaben für Altersteilzeit nicht in den EPl. 0 umgebucht würden. Sie bittet um Überprüfung, ob dies ein Grund sein könne. Herr Leindecker sichert die Prüfung dieser Hinweise zu. Er fordert die Ausschussmitglieder auf, ihre Landtagsabgeordneten in die Verwaltung einzuladen und vor Ort die Situation zu schildern, um Problembewusstsein zu wecken.

Für Frau Barnikol-Veit gebe es Gründe, einen Flächenfaktor zu diskutieren. Nach der Gemeindegebietsreform seien flächenmäßig sehr große Städte und Gemeinden entstanden. Dies erfordere ein Mehr an Mitarbeitern, Fahrdiensten u. s. w. Herr Leindecker ergänzt, dass als weiterer Faktor auch berücksichtigt werden müsse, dass jetzt vielfach höhere Anforderungen an die Verwaltungsarbeit zu stellen seien, woraus sich ein höherer Aufwand ergebe. Als Beispiel könne er hier die Pflege von Straßenbegleitgrün benennen. Es gebe jetzt eine Vielzahl von Gemeinden, bei denen diese Aufgabe von kleineren Ortschaften nicht wahrgenommen wurde. Die größeren Verwaltungseinheiten sehen sich jetzt aber verpflichtet, auch die Pflege in ihren Ortsteilen wahrzunehmen. Hieraus würden sich zukünftig höhere Ausgaben und damit ein höherer Bedarf ergeben.

Er bittet die Ausschussmitglieder, in ihren Verwaltungen zu prüfen, ob es derartige Aufgabenfelder gibt, die jetzt von den Verwaltungen faktisch zusätzlich übernommen und finanziert werden müssen. Herr Zimmermann und Frau Johannes bestätigen das. Frau Johannes berichtet von massiven Problemen in der Stadt Zerbst/Anhalt. Dies betreffe insbesondere das Führen von Anlageverzeichnissen und Brückenbüchern in den ehemals eigenständigen Gemeinden sowie Unterlagen über die Unterhaltung soweit eine solche überhaupt stattgefunden habe. In vielen Schulen bestehe ein massiver Unterhaltungsstau, was durch den Landkreis gegenwärtig verstärkt kontrolliert werde. Dadurch sehe sich die Stadt Zerbst/Anhalt gezwungen, diesen Unterhaltungsstau abzubauen, wofür aber finanzielle Mittel fehlten. Auch STARK III helfe hierfür nicht weiter. Man habe festgestellt, dass viele der Einrichtungen in den Ortschaften die Voraussetzungen für eine Förderung nach STARK III nicht erfüllen würden. Herr Leindecker beschließt dieses Thema mit dem Hinweis, dass die Vermutung nahe liege, dass es bei der Masse der Kommunen zu einer massiven Unterkapitalisierung kommen werde.

Frau Kagelmann weist darauf hin, dass bei der Bedarfsermittlung die Umstellung auf die Doppik nicht ausreichend berücksichtigt werde. Es gebe Verschiebungen von vorher im Vermögenshaushalt nachzuweisenden Investitionen in den Ergebnishaushalt. Es sei nicht nachvollziehbar, wie das StaLa die daraus resultierenden Bedarfe sachgerecht erfassen würde. Herr Leindecker weist darauf hin, dass dies zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden,

Ministerien und dem StaLa schon thematisiert worden sei. Herr Langhoff erklärt, dass die kamerale Jahresrechnungsstatistik als Basis für die Bedarfsermittlung herangezogen werde. Das StaLa versuche, die doppisch gemeldeten Daten den kameralen Gliederungen zuzuordnen. (Anmerkung: Hier bedient man sich einer Überleitungstabelle, die im Internetangebot des StaLa unter der Rubrik NKHR LSA/Systematik abrufbar ist.) Bei einigen Produkten sei dies problemlos möglich. Bei Produkten, die kameral in mehreren Gliederungen darzustellen seien oder umgekehrt, erfolge eine Aufteilung. Frau Pankrath ergänzt, dass diese Aufteilung entsprechend des Verhältnisses zwischen letzter kameraler und erster doppischer Meldung ermittelt werde. Hierin lägen auch einige Unwägbarkeiten, weil bei Veränderungen von Aufgabenbestand oder Standard sich auch die jeweiligen Aufwendungen verschieben würden. Frau Pankrath weist aber darauf hin, dass das StaLa durch die Politik durchaus beauftragt werden könne, eine am Neuen Kommunalen Haushaltsrecht ausgerichtete Statistik für die Bedarfsermittlung zum kommunalen Finanzausgleich zu führen.

Herr Leindecker weist des Weiteren auf die anhängigen Klageverfahren vor dem Landesverfassungsgericht hin. Frau Nußbeck erklärt, dass die Stadt Dessau-Roßlau in ihrem Verfahren am 27.04.2012 einen Termin vor dem Landesverfassungsgericht habe. Herr Leindecker führt aus, dass er mit einer Terminierung Ende Mai/Anfang Juni rechne.

Abschließend weist Herr Leindecker auf das Problem der Lärmkartierung durch die Kommunen hin. Die EU-Umsetzungsvorschrift sehe vor, dass hierfür die Gemeinden oder eine vom Land zu bestimmende Stelle zuständig seien. In Sachsen-Anhalt sei die Lärmkartierung von den Gemeinden durchzuführen. In der ersten Phase habe es eine sehr großzügige Ausstattung mit Fördermitteln gegeben, so dass keine größeren Probleme aufgetreten seien. Nunmehr, nach Eintritt in die zweite Phase, würden erste Gemeinden die Lärmkartierung verweigern, weil es keine adäquate Finanzausstattung mehr gebe. Herr Leindecker gehe davon aus, dass das in der Landesverfassung verankerte Konnexitätsprinzip hier in gröblicher Weise missachtet werde. Er erklärt, dass das Ganze zum Baurecht gehöre und das Land sich auf die Planungshoheit der Gemeinden berufe. Dies würde aber zu einer Ausdehnung der Planungshoheit führen, weil bisher aus dem Baurecht eine Planungspflicht zumindest nicht abzuleiten war. Die Landesgeschäftsstelle führe mit zwei oder drei Gemeinden bereits Gespräche, die sich jetzt eine Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde holen wollten, um dagegen ein Verfahren anzustreben. Dieses Verfahren solle von der Landesgeschäftsstelle als Musterverfahren begleitet werden.

Herr Zimmermann dankt Herrn Leindecker, der daraufhin die Sitzung verlässt.

3.1 Rückschau Finanzausgleichsgesetz 2012

Herr Langhoff gibt anhand des Vorberichtes einen Ausblick auf die Entwicklung des FAG 2012. Insbesondere zu der mehrfach vom Land in Aussicht gestellten Kompensationslösung für die 2011 von der Finanzministerkonferenz beschlossene Kürzung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit bestätigt Herr Zimmermann, dass hierfür gegenwärtig eine Lösung erarbeitet werde.

3.2 Stand der Verfassungsbeschwerden zum FAG 2010/2011

Herr Langhoff verweist auf den am 27.04.2012 anstehenden Termin zur mündlichen Verhandlung im Verfahren der Stadt Dessau-Roßlau zur verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Hauptansatzstaffel. Man müsse abwarten wie das Gericht hierzu entscheide. Herr Prof. Deubel sei der Auffassung, dass die Einwohnerveredelung in den kreisfreien Städten sachgerecht sei. Im kreisangehörigen Raum müsse allerdings ein erhöhter Bedarf durch ein Mehr an Einwohnern statistisch zunächst nachgewiesen werden. Zu dem anderen anhängigen Verfahren erklärt Herr Langhoff, dass die Verschiebung des ursprünglich vorgesehenen Verhandlungstermins durch eine schwere Erkrankung des Rechtsanwalts Prof. Rosenzweig erforderlich geworden sei. Da nicht zu erwarten sei, dass Herr Prof. Rosenzweig das Verfahren weiterführen könne, sei Rechtsanwalt David beauftragt worden.

3.3 Aktuelle Rechtsprechung

Herr Langhoff verweist auf drei Entscheidungen aus Thüringen, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern, die für die Ausgestaltung des FAG Sachsen-Anhalt Relevanz haben könnten.

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof habe in seiner Entscheidung vom 02.11.2011 (VerfGH 13/10) sein Urteil aus dem Jahr 2005, welches letztendlich auch der Grundstein für die hiesige FAG-Reform war, bestätigt. Danach könne es über die Höhe der Finanzausstattung nicht einfach eine politische Entscheidung geben, ohne die Ausgaben der Kommunen anzuschauen. Das Gericht habe die Abgrenzung eines Kern- und Randbereiches der kommunalen Selbstverwaltung bekräftigt. Es habe festgestellt, dass für den Kernbereich eine finanzielle Mindestausstattung unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes zu gewährleisten sei. Für die Randbereiche billige das Gericht eine angemessene Finanzausstattung in Abhängigkeit der finanziellen Leistungskraft des Landes.

Die Antragstellerin habe in dem Verfahren kritisiert, dass bei der Bedarfsermittlung eine Korridorbereinigung bei den Ausgaben im eigenen Wirkungskreis vorgenommen wurde. Dies sei derart erfolgt, dass sehr hohe Ausgaben gekappt und sehr niedrige auf einen gewissen Durchschnittswert angehoben worden seien. Bei den Steuereinnahmen der Kommunen aus der Grundsteuer B habe das Land einen Vergleich der Hebesätze in den neuen Bundesländern durchgeführt und dabei festgestellt, dass die Kommunen in Thüringen hier zum Teil unter dem Durchschnitt bleiben. Hier erfolge eine fiktive Anhebung der Hebesätze auf den ostdeutschen Durchschnitt und Ermittlung der dadurch möglichen fiktiven Mehreinnahmen, welche den Kommunen bei der Bedarfsermittlung gegengerechnet wurden. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof habe beide von der Antragstellerin kritisierten Verfahren bestätigt.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz habe in seiner Entscheidung vom 15.02.2012 (VGH N 3/11) festgestellt, dass das FAG in Rheinland-Pfalz nicht mit der Verfassung vereinbar sei, weil es die hohen Sozialausgaben nicht angemessen berücksichtige. Das Gericht habe entschieden, dass es hier eine Einstandspflicht der Bundesländer gebe, auf die jeweilige Bundesgesetzgebung hinzuwirken. Dabei habe das Land die Interessen der Kommunen so zu vertreten, wie eigene.

Im Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 23.02.2012 (LVerfG 27/10) sei die Stadt-Umland-Umlage für verfassungswidrig erklärt worden. Herr Langhoff führt aus, dass das Gericht eine solche Umlage nicht grundsätzlich ablehne, aber der

Gesetzgeber bei der Ausgestaltung den Grundsatz der Systemgerechtigkeit und das Gleichbehandlungsgebot berücksichtigen müsse. Der Einführung der Stadt-Umland-Umlage hätten keine Erhebungen über die tatsächliche Nutzung der Infrastruktur einer Stadt durch die Umlandgemeinden zugrunde gelegen. Bei der Höhe der Umlage gebe es starke Divergenzen, so dass einige Umlandgemeinden pro Einwohner das Vierfache des Betrages zahlen müssten was in anderen Gemeinden erhoben würde. Auch Herr Prof. Deubel habe dieses Thema aufgegriffen und ausgeführt, dass es für eine solche Umlage in Sachsen-Anhalt keinen Grund gebe, weil die oberzentrale Funktion schon in der Bedarfsermittlung berücksichtigt werde. Dennoch sehe der Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen Sachsen-Anhalts eine Diskussion der Stadt-Umland-Problematik vor. Herr Zimmermann stimmt der Einschätzung von Herrn Prof. Deubel zu, soweit tatsächlich ein bedarfsorientiertes FAG entwickelt werde. In diesem Fall hielte er die Einführung einer Stadt-Umland-Umlage für einen Systembruch.

Zu TOP 4 – Gutachten zur Fortentwicklung des kommunalen Finanzausleichs 2013

Herr Zimmermann weist einleitend darauf hin, dass bisher das Gutachten von Herrn Prof. Deubel nicht vorliege. Er schlägt vor, in einen inhaltlichen Austausch nach persönlicher Auswertung des Gutachtens durch jedes Ausschussmitglied einzutreten, um die Argumentation des SGSA zu stützen. Er regt an, diesen inhaltlichen Austausch durch die im vergangenen Jahr gebildete Ad hoc-Arbeitsgruppe vorbereiten zu lassen. Wichtig sei, dass die Städte und Gemeinden, die in dieser Arbeitsgruppe vertreten sind, die gesamte Mitgliedschaft des SGSA repräsentieren. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe könnten in den Gremien zur Diskussion und Beschlussfassung gestellt werden und so die Landesgeschäftsstelle bei der Erarbeitung der Stellungnahmen unterstützen.

Herr Langhoff ergänzt, dass gegenwärtig noch nicht bekannt sei, wie die FAG-Masse 2013 ermittelt werde. Grundlage werde voraussichtlich wieder die Jahresrechnungsstatistik sein, aber er gehe davon aus, dass sich der von Herrn Prof. Deubel immer wieder aufgegriffene Benchmarkgedanke irgendwo niederschlagen müsse. Herr Prof. Deubel habe in seinem Gutachten Vorstellungen zur FAG-Masse insgesamt, aber auch zur interkommunalen Verteilung herausgearbeitet. Es stehe die Frage im Raum, ob die Landesgeschäftsstelle den Haushalts- und Finanzausschuss an der Diskussion des Gutachtens in einer Sondersitzung beteiligen solle. Herr Zimmermann habe zu Recht auch auf die Ad hoc-Arbeitsgruppe verwiesen. Herr Zimmermann schlägt vor, über eine Einberufung des Haushalts- und Finanzausschusses vor der Sommerpause dann zu entscheiden, wenn das Gutachten inhaltlich diskutiert werde. Soweit durch die Gremien des SGSA Beschlüsse zu fassen seien und hierfür eine Vorbereitung durch den Haushalts- und Finanzausschuss gewünscht sei, solle diese Sitzung kurzfristig anberaumt werden. Das Deubel-Gutachten werde voraussichtlich Ende April vorliegen, so dass man davon ausgehen könne, dass am 3. Mai bei dem Finanzpolitischen Dialog in Magdeburg die inhaltliche Diskussion beginne. Ein Referentenentwurf für das FAG 2013 sei für Mitte/Ende Juni angekündigt. Herr Zimmermann unterstreicht, dass es wichtig sei, dass Herr Prof. Deubel seine Vergleichsgrundlagen offenlegt, weil Länder mit sehr verschiedenen kommunalen Strukturen verglichen werden. Er appelliert an die Ausschussmitglieder, dass diese das Gespräch mit den Landtagsabgeordneten suchen sollen, sobald erste Ergebnisse aus der Auswertung des Gutachtens vorliegen. Es müsse unbedingt gelingen, die kommunalen Interessen ausreichend zu wahren.

Frau Barnikol-Veit verweist auf die Selbstbedienungsmentalität der Landkreise. Die Kreisumlagefinanzierung müsse aus dem FAG heraus oder zumindest eingeschränkt werden. Herr Langhoff erklärt, dass die Kreisumlage bei den kreisangehörigen Kommunen bedarfserhö-

hend und bei den Landkreisen bedarfsmindernd berücksichtigt wird. Eine Begrenzung der Kreisumlage ließe sich nur durch eine gesetzliche und damit politische Festlegung verhindern. Herr Zimmermann ergänzt, dass man dieses Problem nur dadurch lösen könne, indem man bei dem Landkreis Spardruck erzeuge. Auch hierfür müssten die Städte und Gemeinden Kontakt zu ihren Kreistagsmitgliedern suchen.

Zu TOP 5 – Innovations- und Investitionsprogramm zur Modernisierung und energetischen Sanierung von Kindertagesstätten und Schulen sowie zur Verbesserung der informationstechnischen Ausstattung in Schulen – STARK III

Herr Langhoff führt zu den Programmen aus, dass hierfür Mittel aus der ELER- und EFRE-Förderung verwendet werden. Die aus ELER zufließenden Mittel seien durch die EU-Kommission bestätigt für die EFRE-Mittel gebe es eine mündliche Zusage. Es fehle aber noch an einer formalen Bestätigung dieser Zusage. Bisher liege nur das Voranmeldehandbuch vor. Die Voranmeldung laufe über die Landkreise. Im Ministerium werde gegenwärtig eine begleitende Richtlinie erarbeitet. Herr Langhoff geht davon aus, dass diese Richtlinie nach der formalen Zusage der Mittel aus dem EFRE-Programm herausgegeben werde. Für die Landesgeschäftsstelle, so Herr Langhoff, stelle sich die Frage, wie das Programm auf kommunaler Ebene aufgenommen werde, insbesondere mit Blick auf die Höhe der Eigenanteile oder auf sonstige auftretende Probleme.

Herr Zimmermann weist darauf hin, dass dieses Programm einmal mehr ein Beispiel für fehlerhafte Ansätze in der Fördermittelpolitik des Landes sei. Laut Herrn Prof. Deubel gebe es im Land Sachsen-Anhalt noch 364 Schulen zu viel, so dass man Sinn und Zweck eines solchen Förderprogramms hinterfragen könne. Frau Johannes entgegnet, dass der Regierungsvereinbarung zu entnehmen sei, dass nicht eine Schule gestrichen wird – Stichwort: „Wir streichen nicht eine Schule sondern alle“. In den umliegenden Ortschaften der Stadt Zerbst/Anhalt gebe es durchaus sanierungsbedürftige Schulen. Allerdings seien diese nicht förderfähig. Eine Sanierung aus eigenen Mitteln könne die Stadt Zerbst/Anhalt nicht stemmen und in Anbetracht der demografischen Entwicklung sei es unwirtschaftlich alle Schulstandorte zu erhalten. Herr Langhoff weist darauf hin, dass es bei den Programmen um die Verwendung von EU-Mitteln mit eigenen Kriterien gehe. Eine Ausreichung als allgemeine Deckungsmittel scheide daher aus. Gegen die Ausgestaltung der Kriterien für die Förderfähigkeit ließe sich daher nicht vorgehen. So sei es äußerst schwierig, den Bürgern bzw. einzelnen Ortsteilen oder Mitgliedsgemeinden zu verdeutlichen, dass aufgrund der durch STARK III gesetzten Restriktionen einzelne Maßnahmen nicht förderfähig seien. Dies liege aber weniger an diesen Programmrestriktionen, wie z.B. dem Demografiecheck, sondern an der von der Landespolitik hervorgerufenen Erwartungshaltung. Dies verschärfe in einigen Kommunen die zum Teil schon angespannte Diskussion zwischen ehemals eigenständigen Gemeinden und deren Rechtsnachfolger erheblich.

Frau Lucas begrüßt einen Demografiecheck, um zu einer wirtschaftlichen Entscheidung hinsichtlich des Erhalts der Schulstandorte zu gelangen. Frau Johannes entgegnet, dass dies der Verwaltung durchaus bewusst sei, die Probleme aber bei den politisch Verantwortlichen lägen. Auch Herr Machalz und Frau Pietrzak bestätigen derartige Probleme. Herr Schmitz gibt an, dass in Braunsbedra auf eine Inanspruchnahme des Förderprogramms verzichtet werde, weil die Anforderungen in der Kürze der Zeit als zu hoch eingeschätzt würden. Die Forderung nach der Erarbeitung eines kommunalweiten Entwicklungsplanes und einem Demografiecheck sei zu ad hoc. Es würden Zwänge befürchtet, z. B. die Gefahr, dass zu erstellende Qualitätskonzepte für die Einrichtungen zertifiziert werden müssen. Herr Langhoff weist darauf

hin, dass beabsichtigt sei, das Programm auch in der nächsten Förderperiode fortzusetzen. Er rät, jetzt schon die geforderten Fördervoraussetzungen herbeizuführen.

Zu TOP 6 – Überarbeitung Haushaltskonsolidierungserlass

Herr Zimmermann weist einleitend darauf hin, dass dieser vom Ministerium für Inneres und Sport herausgegebene Erlass nicht als verbindliche Regelung für die Kommunen zu werten sei. Es handle sich lediglich um Hinweise, welche Maßnahmen die Kommunen im Falle von Konsolidierungszwängen ergreifen könnten. Für die Stadt Magdeburg habe dieser Erlass zu keiner Zeit Relevanz besessen und sei auch nicht hilfreich gewesen.

Frau Pankrath erklärt einleitend, dass der SGSA nochmals die Gelegenheit habe, ergänzend zu einer Stellungnahme aus 2008 dem MI LSA weitere Hinweise zuzuarbeiten. Der SGSA habe hierfür eine Mitgliederumfrage initiiert und die Änderungs- und Ergänzungswünsche systematisch zusammengestellt (Anlage 2). Es gebe eine Reihe von Hinweisen, die durchaus in der Stellungnahme verarbeitet werden sollten. Es gebe aber auch Anregungen, die aus Sicht des SGSA unberücksichtigt bleiben sollten. Frau Pankrath stellt die einzelnen Hinweise vor. Die Ausschussmitglieder empfehlen die Erarbeitung einer Stellungnahme unter Berücksichtigung der für die Aufnahme bestimmten Hinweise.

Herr Zimmermann regt an, den Haushaltsausgleich über die Grundsteuer B zu diskutieren. Hierüber lasse sich eine sehr soziale Verteilung der Lasten erreichen. Dann könne die Frage beantwortet werden, wie lange es dauere, um den Haushalt bei extrem hohen Hebesätzen zu sanieren. Wenn man dann in die Erwägungen einbeziehe, dass eine Strukturreform wie die Gemeindegebietsreform Zeit brauche, bevor erforderliche Anpassungen umgesetzt sind und wirken, sei unverkennbar, dass das Land helfen müsse. Nach seiner persönlichen Auffassung sollten die Städte und Gemeinden für die Darstellung des Haushaltsausgleichs allein auf § 90 Abs. 3 GO LSA abstellen. Gerade vor dem Hintergrund der diskutierten kommunalen Schuldenbremse sollte es vermieden werden, neue Kredite aufzunehmen. Mit dem in § 92 Abs. 3 GO LSA verlängerten Konsolidierungszeitraum habe sich das Land lediglich die Möglichkeit geschaffen, die Haushaltsprobleme der Kommunen und damit eigene in die Zukunft zu verschieben. Das Land habe sich mit dieser Verlängerung aus der Verantwortung ziehen wollen. Herr Hulzer weist vor dem Hintergrund der Anregung, die Grundsteuerhebesätze anzuheben darauf hin, dass die Diskrepanzen in den Einnahmen nicht so sehr von der Höhe der Hebesätze, sondern von den Besteuerungsgrundlagen abhängig wären. In den alten Bundesländern seien diese heterogener. Er halte das mögliche Konsolidierungspotential hier für begrenzt.

Frau Haag weist in diesem Zusammenhang auf ein Problem in der Lutherstadt Eisleben hin. Die Kommunalaufsichtsbehörde fordere die Stadt auf, auch den Ausgleich der Altfehlbeträge in die Haushaltskonsolidierung einzubeziehen. Diese seien aber nach der Umstellung auf die Doppik keine Positionen die den Haushaltsausgleich unmittelbar beeinflussen würden. Herr Zimmermann schildert, dass diese Forderung von Seiten der Kommunalaufsichtsbehörde an die Stadt Magdeburg herangetragen worden sei. Da hierfür aber Grundlagen nicht genannt wurden und es auch keine gebe, habe sich die Stadt Magdeburg mit ihrer Auffassung durchgesetzt und auf eine Ausweisung verzichtet. Gleichwohl räumt er ein, dass die Kommunen ihre kameralen Altfehlbeträge im Blick behalten sollten.

Zu TOP 7 – Aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Umsatzsteuerpflicht

Herr Langhoff geht auf das Urteil vom 10.11.2011, Az. V R 41/10 des Bundesfinanzhofs ein. Beim Finanzreferententreffen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in der vergangenen Woche sei erörtert worden, wie man damit umgehe. Diskutiert worden seien zwei ineinandergreifende Möglichkeiten. Zum einen die Erwirkung eines Nicht-Anwendungserlasses durch das Bundesfinanzministerium. Zum anderen den Versuch Änderungen auf gesetzlicher Ebene herbeizuführen. Herr Schmitz erklärt, dass diese Rechtsprechung sich in vielen Bereichen der kommunalen Betätigung auswirken könne. Er denke z. B. an die Gastkinderbetreuung. Es sei nicht auszuschließen, dass hierfür künftig Umsatzsteuer gezogen werde. Deshalb sei zu überlegen, schon jetzt die Vereinbarungen entsprechend anzupassen, um diese Lasten dann ggf. auf die Wohnsitzgemeinde abzuwälzen. Auch Herr Hulzer gibt an, dass in Wernigerode zunächst eine Bestandaufnahme durchgeführt würde. Er halte es gerade vor dem Hintergrund der Einführung der Doppik für wichtig, jetzt die Leistungsverknüpfungen herauszufiltern, aus denen eine Umsatzsteuerverpflichtung erwachsen könnte. Im doppelischen System wären derartige Verknüpfungen leichter nachvollziehbar. Das, so seine Einschätzung, werde im Finanzbereich zu einem gewissen Mehraufwand führen. Frau Pankrath bittet die Ausschussmitglieder, die Betroffenheit in den eigenen Städten zu überprüfen. Soweit Ergebnisse vorliegen, könne man diese im Arbeitskreis Kommunalabgaben und Steuern erörtern, zumal dort meist auch die OFD anwesend sei.

(Anmerkung: Im Nachgang der Sitzung informierte uns der Deutsche Städte- und Gemeindebund über ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums, in dem auf eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Bund und Ländern verwiesen wird, die die Prüfung der Konsequenzen der Urteile des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs vornehmen soll. Dieser hat bereits aus fachlicher Sicht Vorschläge zum weiteren Umgang mit der Rechtsprechung ausgearbeitet, die nunmehr wiederum von den übergeordneten Fachgremien auch unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen bewertet werden soll. Das Bundesfinanzministerium geht davon aus, dass man sich nach der Sommerpause mit dem Ergebnis der Arbeitsgruppe befassen wird. Bis zum Ergehen neuer Regelungen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand gilt laut BMF die hierzu bestehende Verwaltungsauffassung weiter, so dass das BFH-Urteil vom 11.11.2011 (VR 41/10) von der Finanzverwaltung bis auf weiteres nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus angewandt wird.)

Zu TOP 8 - Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Herr Langhoff spricht zunächst das von Herrn Leindecker schon angeschnittene Problem der Übereinstimmung der amtlichen Personalstandstatistik mit dem tatsächlichen Personal-Ist-Bestand in den Verwaltungen an. Die Ausschussmitglieder geben an, hierzu keine Aussagen treffen zu können. Die Stellenpläne zum Haushaltsplan würden vom Personal- und Hauptamt zugearbeitet. Dort würden auch die Personalstandstatistiken erarbeitet.

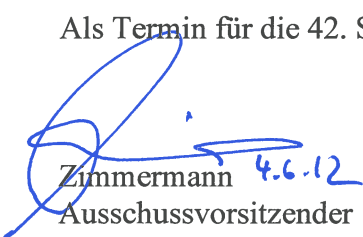
Herr Langhoff hinterfragt, ob im Zusammenhang mit Basel III erste Restriktionen der Banken bei der Vergabe von Krediten an Kommunen erkennbar seien. Herr Zimmermann erwidert, dass nach wie vor marktgerechte Angebote von den Banken kommen würden. Frau Kagemann führt aus, dass es durchaus schon Banken gebe, die Konsolidierungskommunen keine Kredite mehr vergeben würden; auch nicht zur Umschuldung. Grundsätzlich habe man aber auch in Halberstadt noch kein Problem vernünftige Angebote zu erhalten. Herr Langhoff fragt nach, ob im Haushalts- und Finanzausschuss Interesse an einem Referat durch Bankenvertreter zu Basel III bestehe. Dies wird von den Ausschussmitgliedern verneint.

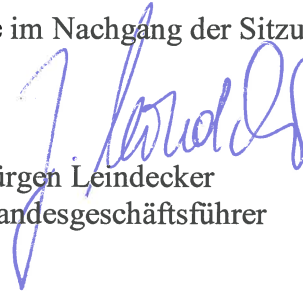
Herr Opel hatte im Vorfeld der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses nachgefragt wie das Wahlrecht zur Bewertung von Gebäuden mittels Rückindizierung aufzufassen sei. Frau Pankrath führt aus, dass es bisher nicht möglich gewesen sei, diese Frage mit dem Innenministerium abschließend zu besprechen. Sie gehe aber davon aus, dass bei Ausübung des Wahlrechtes alle im Ersatzwertverfahren bewerteten Gebäude mittels Rückindizierung darzustellen wären. Sie appelliert aber an die Ausschussmitglieder, von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch zu machen. Zum einen führe dieses Bewertungsverfahren nicht zu einer sachgerechten Darstellung der tatsächlichen Vermögenssituation, zum anderen würde sich der Aufwand, welcher mittels Abschreibungen zu erwirtschaften wäre, reduzieren, was im Nachgang Auswirkungen z. B. auf die Bedarfsermittlung beim Finanzausgleich habe.

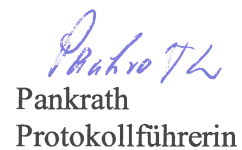
Eine weitere Frage von Herrn Opel bezog sich auf Beispiele, in welchen Ausnahmsweise eine Bilanzierung gewährter Fördermittel als immaterieller Vermögensgegenstand in Betracht komme. Frau Pankrath führt dazu aus, dass dies nur dann erfolgt, wenn mit der Vergabe des Zuschusses ein besonderes Recht z. B. Eigentumsvorbehalt oder ein Rückforderungsvorbehalt vereinbart werde. Frau Haag erweitert dieses Thema auf Fragen der Verbuchung der Mittel für die Stadtsanierung. Herr Zimmermann merkt an, dass es sehr schwierig sei, hierfür eine allgemein verbindliche Maske mit Buchungssätzen zu erarbeiten, weil mit den Mitteln sehr unterschiedlich verfahren werde. Im Verlauf der weiteren Diskussion wird deutlich, dass insbesondere die Verbuchung der Zuschüsse für die Stadtsanierung in der kommunalen Praxis erhebliche Probleme bereitet. Frau Pankrath sichert zu, die zu diesem Themenbereich gesammelten Unterlagen zu sichten und dem Ausschuss mit dem Protokoll zur Verfügung zu stellen.

Herr Zimmermann spricht abschließend das Problem der Beihilfen (wettbewerbsverzerrende Zuschüsse an Unternehmen) an. Die Kommunalaufsicht frage Statistiken ab, die sehr gefährlich seien und er appelliert an die Ausschussmitglieder, derartige Statistiken nicht auszufüllen. Die kreisfreien Städte hätten beim MI LSA einen Termin erbeten, um den Umgang mit derartigen Sachverhalten zu erörtern. Er warnt eindringlich davor, Daten herauszugeben. Er erklärt, dass er in drei Fällen die Frage zu klären hatte, ob eine Beihilfe mit europarechtlicher Problematik vorläge. Dies sei ein sehr schwieriges, zeit- und kostenraubendes Verfahren. Frau Johannes führt aus, dass in der städtischen Wohnungsgesellschaft die Wirtschaftsprüfer beihilferechtliche Tatbestände mit zu prüfen hätten. Sie habe versucht, sich diesem Rechtsgebiet zu nähern. Es sei aber kaum fassbar und es gebe wenig Rechtsprechung, aber man solle sich wappnen. Sie halte es für wichtig, mögliche Sachverhalte zu erkennen, in denen diese beihilferechtlichen Fragen die Kommunen treffen könnten. Herr Zimmermann verweist darauf, dass im Ministerium für Inneres und Sport das Referat 34 zuständig sei. Dort könne man sich über das Verfahren und andere Notwendigkeiten austauschen. Auch Frau Nußbeck unterstützt nochmals die Forderung von Herrn Zimmermann keine pauschalen Abfragen zu beantworten.

Als Termin für die 42. Sitzung wurde im Nachgang der Sitzung der 17.10.2012 vereinbart.


Zimmermann 4.6.12
Ausschussvorsitzender


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer


Pankrath
Protokollführerin

Anlagen
Anwesenheitsliste
Anlage zu TOP 6